

Sehr bedeutenden Widerspruch fand dagegen die Bestimmung des §. 2, nach welcher eine in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen „fast durchgehends hergebrachte Observanz“ auch im Fürstenthum Lüneburg eingeführt werden sollte, daß nemlich nur die Kirchen- oder Capellen-Bauten und Reparaturen principaliter aus dem Aerare, die übrigen geistlichen Gebäude aber auf Kosten der Eingepfarrten gebaut werden, wobei nur vorbehalten war, daß in Fällen, wo die Kirche reich sei und auf lange hinaus ein größerer Bau nicht bevorstehe, auf Ermäßigung der Landes-Regierung etwas aus dem Aerare beigesteuert werden könne. Mit Recht erklärte sich der Landrath v. Grote gegen ein derartiges Generalisiren ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände: „Bin der Meynung, daß wegen der an verschiedenen Orthen sich findenden besondern Umstände darunter nicht süglich und ohne hiernächst bey der Ausführung zu gewarten habende quereilen und Hindernissen, eine vollkommene Gleichheit zu etabliren seyn werde, umme aber gründlicher erfahren und beurtheilen zu können, ob odet in wie weit solches verträglich und practicable fallen wolle, ohnmaßgebig von Königl. Regierung auf beliebige Arth, durch die Superintendenten oder Patronen und Beampte, von denen bey allen und jeden Kirchen und Capellen vorhandenen bahren Mitteln und revenuen, worzu solche eigentlich gewidmet und von Alters employet, imgleichen wie es an einem jedweden Orte wegen Bau- und Unterhaltung sowol der Mutter- als etwa der zugehörigen Filial-Kirchen und übrigen geistlichen Gebäuden bisher gehalten worden und dergleichen, genaue Erkundigung einzuziehen.“ Eben so bezweifelte gewiß

so ist deßhalber folgender Durchschlag getroffen, und nachbeschriebene Abrede deßentwegen auff beständig genommen worden.

1. Zu allen und jeden sothanen erfordernden Anlagen hat beyzutragen, die Stadt Walsrode  $\frac{1}{2}$ , Eingepfarrte auß dem Amte Fallingbostell  $\frac{1}{12}$ , die außten Gerichte Stellichte  $\frac{1}{12}$ , Gerichts-Cordingsche Eingesehene  $\frac{2}{6}$ . Daß also zu einen Thaler die Stadt Walsrode beyträgt 18 Mgr., Fallingbostellsche Unterthanen 3 Mgr., Stellichtsche 3 Mgr., Gerichts-Cordingsche aber 12 Mgr. Wan auch 2. befunden, waßgestalt vorhin viele Baukosten ohne unser Vorbewußt angewandt, und nur schlechterdings die Beytreibung solcher Kosten von dehen unter unserm Gerichtszwange gesehnen Eingepfarrten von uns gesucht worden; So ist abgeredet, daß ins künftige kein Bau ohn unser Vorwissen vorgenommen, die Bau-Rechnung aber vor denen Herren Visitoribus gehörig justificiret, von denselben untersucht, approbirt und unterschrieben werden sollen; welchem nach dan jeder unser die ihm unterworffene Untersaßen nach obgesehtem principio zu Beytragung des gehörigen quanti ohnweigerlich anhalten, im Gegentheil aber und da obige requisita ermangelten, ein oder anders executive von ihnen beyzutreiben nicht schuldig sein soll noch will; Es sollen aber 3. weder Kirchenjuraten noch sonst jemand befugt seyn, ohne vorhin erwehnte unsere Genehmhaltung und Vorwissen Capitalia oder Kleinigkeiten noch sonst etwas auff die Kirche anzuleihen, sondern da solches geschehen würde, die Eingepfarrte davor nicht haßten sollen.

Urkundtlich unserer allerseitigen unterschrißft und Besiegelung.

Walsrode, den 17. Martij 1717.

(L. S.)

Bimont de Malortie.

(L. S.)

Johan Georg Wilhelm Behr.

(L. S.)

Ferdinand Lucas Lüdeman.

Daß vorstehende Copey mit dem von Sr. Hochwolgeb. dem Herrn Land-Commissario Behr zu Stellichte vorgezeigten Originali von Wort zu Wort übereinkomme, wird hiedurch attestiret.

Stellichte den 26. Nov. 1731.

Carolus Henricus Wolff, Advocatus et Notarius Caes. publ.  
in Cellensi Appellat. Judic. supremo immatriculatus  
ad hunc actum legitime requisitus. m. pp.